

# RS Vfgh 2007/2/27 B509/06

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.02.2007

## Index

L6 Land- und Forstwirtschaft

L6800 Ausländergrunderwerb, Grundverkehr

## Norm

B-VG Art83 Abs2

Krnt GVG 2002

## Leitsatz

Verletzung im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter durch Zurückweisung des Antrags auf grundverkehrsbehördliche Genehmigung eines Liegenschaftserwerbs infolge unrichtiger Vorfragenbeurteilung des Zustandekommens eines rechtswirksamen Kaufvertrages

## Rechtssatz

Zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides vom 13.01.06 lag noch keine rechtskräftige Entscheidung der Frage des Vorliegens eines gültigen Kaufvertrages vor.

Die belangte Behörde hat im Hinblick auf das Urteil des Landesgerichtes Klagenfurt vom 10.07.06 bzw das Urteil des Oberlandesgerichtes Graz vom 29.11.06 (betr das Zustandekommen eines [mündlichen] Kaufvertrages) die Vorfrage, ob zwischen der mitbeteiligten Partei als Verkäufer und dem Beschwerdeführer als Käufer ein rechtswirksamer Kaufvertrag zustande gekommen ist, falsch beurteilt. Auf Grundlage dieser (im Lichte der gerichtlichen Entscheidung unrichtigen) Vorfragenbeurteilung hat die belangte Behörde schließlich den Antrag des Beschwerdeführers vom 05.07.05 auf Erteilung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung als unzulässig zurückgewiesen, anstatt über die Genehmigung des Rechtsgeschäftes in der Sache zu entscheiden. Damit hat sie zu Unrecht die Sachentscheidung verweigert.

## Entscheidungstexte

- B 509/06  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 27.02.2007 B 509/06

## Schlagworte

Grundverkehrsrecht, Vorfrage

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2007:B509.2006

## Zuletzt aktualisiert am

30.01.2009

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)